

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

147 (24.9.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 147.

Karlsruhe 24. September.

Ein und achtzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.  
Karlsruhe, den 23. August 1831.

Der erste Sekretär Grimm, die Abg. v. Tscheppe, Rindeschwender und Mittermaier machen einige neu eingekommene Petitionen bekannt, die an die Petitions-Kommission gewiesen werden.

Der Abg. Kettig v. K. erstattet den bereits in Nr. 134 u. 135 mitgetheilten zweiten Bericht über den Antrag des Abg. Merk auf ein Gesetz über die Kriegskostenausgleichung.

Hierauf beginnt die Diskussion über die Nachweisungen der Amortisationskasse.

Zuerst wird der (Nr. 132 S. 776) sub 1, 5 u. 6 gestellte Antrag der Kommission, die Rechnungen pro 1827—1829 als nachgewiesen und budgetmäßig eingehalten anzuerkennen, zur Berathung angesetzt. Ueber die in dem Antrage gemachte Klausel wegen der an die Ständes- und Grundherren nach den Deklarationen geleisteten Entschädigungen gibt der Finanzminister folgende Erklärung:

„Nach dem ersten Antrag Ihrer verehrlichen Kommission soll die gesetzmäßige Verwendung der im J. 18<sup>27</sup>/<sub>28</sub> zur Schuldentilgung bestimmt gewesenen Gelder anerkannt werden, mit Ausnahme der Zahlungen jener Entschädigungen, welche vermöge der landesherrlichen Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Ständes- und Grundherren gemacht worden sind, da diesen Deklarationen die Zustimmung der Stände bis jetzt fehle. Bei jedem folgenden Jahr ist dieser Antrag wiederholt. Es wird genügen, einmal davon zu sprechen. In den Deklarationen ist den Ständes- und Grundherren die Versicherung ertheilt worden, daß ihnen in Zukunft keine Abgaben, nutzbare Rechte oder Gesfälle, in deren Bezug sie sich damals befanden, weder unter dem Titel eines Landeshoheitsgefälls, noch aus einem

sonstigen, wie immer gearteten Grunde entzogen werden sollen, ohne daß ihnen dafür volle Entschädigung aus der Staatskasse geleistet werde.

Nachdem in Folge der Modifikation derselben ausgeschieden worden war, was dem Staat gebühre und was ihnen als Eigenthum verbleibe, ist damit nichts gesagt und nichts versprochen, als was sich von selbst versteht, was unsere Verfassung im §. 13 allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Standes gewährleistet.

Vor und nach den ergangenen Deklarationen sind den Ständes- und Grundherren im Wege der Gesetzgebung Gesfälle entzogen worden. Für diese, aber nicht allein für diese, auch für die in den Deklarationen selbst erwähnten, erhielten sie Entschädigung. Für alle, ohne Unterschied, ist die Amortisationskasse mit Zustimmung der Stände an den Landtagen von 1825 u. 1828 dotirt worden.

Lesen Sie das Gesetz vom 14. Mai 1825, die Ablösung der Entschädigungen betreffend, Sie finden im 1. Art. die Deklaration vom 22. April 1824 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ehedorigen unmittelbaren Reichs- und des landständigen Adels, auf gleicher Linie mit dem Gesetz vom 5. Okt. 1820, über die Aufhebung der Leibeigenschaftsabgaben; lesen Sie ferner das Gesetz vom 14. Mai 1828 (Nr. XV). Art. 1 sagt:

„Die Ständes- und Grundherren, welchen durch die über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangene Deklaration der Fortbezug der tarordnungsmäßigen Bürgerannahmestaren zugesprochen worden ist, erhalten vom 1. Juni d. J. anstatt des wirklich eingehenden Betrags dieser Taxen eine jährliche, durch den folgenden Artikel näher bestimmte Entschädigungsrente.“

Die Kammern von 1825 u. 1827 haben die in den Deklarationen zugesagten Entschädigungen ausdrücklich auf die

Amortisationskasse überwiesen, sie haben zu ihrer Ablösung ihre Zustimmung gegeben, und die dafür erforderlichen Mittel bewilligt.

Ich kann unmöglich annehmen, daß Ihrer verehrl. Kommission diese Verhältnisse gegenwärtig waren, als sie beschlossen, den in Folge der Deklarationen angewiesenen Entschädigungen ihr Auerkenntniß bis zur Anerkennung der Deklarationen selbst zu verweigern, denn in diesem Falle müßte ich unterstellen, sie halte die gegenwärtige Kammer für berechtigt, unbezweifelt budgetmäßige Ausgaben, Ausgaben, welche überdieß durch specielle Gesetze auf die Amortisationskasse überwiesen worden sind, im Allgemeinen zu verwerfen, aus keinem andern Grunde, als weil Sie, meine Herren, eine andere Ansicht haben dürften, als die frühern Kammern.

Nein, meine Herren, dieß darf ich nicht unterstellen, ich würde dadurch der Einsicht Ihrer verehrl. Budgetkommission zu nahe treten; sie wollte gewiß keinen solchen, überall unhaltbaren Grundsatz aufstellen.

Ich zweifle keinen Augenblick, daß Ihre verehrl. Budgetkommission, in Erwägung der vorgetragenen Gründe, mit mir einverstanden, auf Weglassung der in ihren Anträgen unter Ziffer 1, 5 u. 6 angehängten Klausel stimmen wird."

Buhl erwiedert darauf, daß der Kommissionsantrag nicht bestimmt ausgedrückt habe, daß die Zahlung nicht geschehen solle; er verlange nur, daß die Sache ausgesetzt bleiben möge, bis die Motion des Abgeordn. v. Rotteck, über die Aufhebung der landesherrlichen Deklarationen zur Berathung gekommen, und von der Kammer darüber beschlossen seyn werde.

Der Finanzminister v. Böckh behauptet, diese Entschädigungen beruhten zum Theil auf dem Gesetze, welchem die Kammer ihre Zustimmung gab.

v. Rotteck drückt sein Bedauern aus, daß die Kammer von 1825 u. 1828 ohne Prüfung der Deklarationen selbst, auf dieselben hin diese Anweisung zur Zahlung gegeben haben. Indessen nur Zahlung fordere das Gesetz, ohne die Deklarationen anzuerkennen; die Rechtsgültigkeit der Anweisung beruhe aber auf der Rechtsgültigkeit der Deklarationen. Er stimme für die Annahme der Klausel.

Buhl macht darauf aufmerksam, daß auch Zahlungen an Standesherrschaften geleistet werden sollten, welche die Kammer nicht als Standesherrschaften erkenne,

Nachdem diese Diskussion über die stillschweigende Anerkennung der Deklarationen über die standes- und grundherrlichen Verhältnisse durch die frühere Kammer und die auf den Grund dieser Deklarationen geleisteten Entschädigungen noch längere Zeit von den Abg. Duttlinger, v. Isstein, Merk, Aschbach, Mittermaier, v. Rotteck und Buhl, und den Regierungs-Komm. dem Finanzminister v. Böckh und den Staatsrätthen Rebenius u. Winter fortgeführt ist, beschließt die Kammer, den genannten Anträgen der Kommission beizutreten.

v. Rotteck bringt hierauf zur Sprache, daß auch die dem Staate gebührenden alten Abgaben im Entschädigungskapital auf die Amortisationskasse vorgemerkt seyen, fragt, warum solche von dem Staate selbst entschädigt wurden, und gründet darauf den Antrag, daß beigelegt werde: „vorbehaltlich einer noch vorzunehmenden Prüfung des in der Amortisationskasse vorgemerkten Grundstockvermögens."

Duttlinger unterstützt diesen Antrag, sofern er sich auf die Entschädigung für Abgaben beziehe, deren öffentliche Natur anerkannt sey.

Der Finanzminister v. Böckh bemerkt, daß die Rechnung über das Grundstockvermögen hier ohne allen Einfluß sey. Von Anbeginn der Veräußerungen sey ein besonderer Conto dafür eröffnet worden, um Evidenz zu erhalten, wie sich die Kapitalien vermindern. Alles Geld von veräußerten Domänen sey zur Schuldentilgung verwendet worden. Dieser Conto müsse auch ferner geführt werden, und auf ihn seyen auch die alten Abgaben geschrieben worden. Dieser Conto werde den §. 59 der Verfassung nicht abändern.

v. Isstein hält dieß für eine Frage von der höchsten Wichtigkeit, welche dahin führe, zu sondern, was Familien- und was andere Domänen seyen. In diese Untersuchung wolle man aber nicht eingehn, weshalb er den Vorschlag mache nur die Klausel beizusetzen, „daß durch die Buchführung der Amortisationskasse keine endliche Entscheidung und Erledigung über diesen Gegenstand ausgesprochen werde."

Dieser Antrag wird unterstützt und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

v. Tscheppe fragt, ob die ständische Einwilligung zu dem Verkaufe des Ritterguts Thauenberg ertheilt sey. Regenaier antwortet, daß diese Veräußerung in der Domänen- oder Forstrechnung vorkommen werde. Buhl bemerkt, der Ausweis darüber komme bei der Forstkommision vor, es seyen andere Domänen dafür übernommen

und Abrechnung gepflogen worden. Der Finanzminister v. Böckh fügt bey, daß dieß den Tausch von Löpfenhard und Adelsreuthen betreffe, was auf dem Forstetat vorkomme.

Knapp findet, daß dort ja der Hofdomänen-Direktor mit dem andern Direktor in derselben Person den Tausch getroffen habe, worauf der Finanzminister v. Böckh erinnert, daß der Tausch dem Finanzministerium und dem Staatsministerium zur Begutachtung und Genehmigung vorgelegt worden.

v. Jhstein bemerkt, es seyen bereits so manche Domänen veräußert worden, und fragt, ob denn darunter kein einziger Fall vorkomme, wo die Zustimmung der Stände nöthig gewesen wäre. Er erinnert, daß in neuester Zeit wieder der Verkauf des Schlosses Waghäusel ausgeschrieben sey, was man doch zur ständischen Zustimmung hätte vorlegen sollen.

Der Finanzminister v. Böckh erwiedert, es sey bisher den Ständen kein Verkauf vorgelegt worden, weil kein Fall vorgekommen, der der Zustimmung der Stände bedürft habe; auch das Schloß Waghäusel bedürfe derselben nicht.

Im Allgemeinen liege jede Veräußerung eines Hauses im Interesse der Finanzverwaltung des Staates, wodurch sich der Verkauf von Waghäusel schon an sich rechtfertigen werde. Die Ausdehnung, welche der Hr. Abgeordnete den Rechten der Kammern in dieser Beziehung geben wolle, sey nicht zulässig.

v. Jhstein hält die erhaltene Antwort nicht für genügend, will durch seine Bemerkung nur die Rechte der Kammern gewahrt haben, und erinnert, daß der Verkauf von Waghäusel darum Aufsehen erzeuge, weil dieses Schloß aus den Schlössern der Civilliste herausgenommen worden.

Buhl bemerkt, daß in den Nachweisungen des Forst-Etats doch Veräußerungen von Domänen vorkommen dürften, welche der Zustimmung der Kammern bedürft hätten.

Posselt erinnert an die Veräußerung des Münzgebäudes und der Gießerei in Mannheim.

Staatsr. Nebenius erklärt den §. 58 lediglich dahin, daß er gegen Verschleuderung der Domänen sichern soll.

Dieser Gegenstand wird nun verlassen, und der Präsident setzt den zweiten Antrag zur Diskussion aus, welcher Nichtgenehmigung und Rückersag der dem Besizer der Grundherrschaft Gailingen, Geheimen Rath Engesser, bezahlten 6,019 fl. 40 fr. Judensagelder-Entschädigung verlangt.

Der Finanzminister hält von den Rednerstuhl einen ausführlichen Vortrag über diesen Gegenstand.

„Die Kommission,“ sagt er darin, „gründet ihren Antrag auf folgende Thatsachen und Behauptungen.

1) Das Finanzministerium habe die Entschädigung durch Dekret vom 2. Dezember 1826, Nr. 7225 nur auf 699 fl. 1 fr. bestimmt, gemäß dem Gesetze.

2) Schon in diesem Ansätze von 699 fl. 1 fr. seyen Ausweise berücksichtigt worden, die den Verlust nicht völlig genügend constatiren.

3) Die Entschädigung für Judensagelder sey schon an sich eine Begünstigung, da nach ihrer Ansicht Judensagelder zu Rechten gehören, für welche streng genommen, keine Entschädigung angesprochen werden könne.

4) Die nachträgliche Entschädigung habe zu Gunsten des nachherigen Eigenthümers durch ein Staatsministerialrescript vom 19. Juli 1827 Statt gefunden; ausgedrückt sey, daß die Nachvergütung ausnahmsweise geschehen solle.

5) Eine solche belastende Ausnahme von dem Gesetze sey unzulässig.

Nachdem er die Wahrheit der ersten 4 Behauptungen zugegeben, aber als wenig bewiesen dargethan hat, bemerkt er bei der vierten: „Wenn aber Ihre Kommission behauptet, die Entschädigung sey zu Gunsten des nachherigen Eigenthümers, Geh. Rath Engesser, ausgesprochen worden, wenn sie damit sagen wollte, dieser habe daraus einen Vortheil gezogen, so weiß sie mehr, als die Regierung, welche über den Kaufcontract zwischen dem frühern Besizer, Freiherrn Alois v. Reichlin, und dem spätern, Geh. Rath Engesser, keine Kunde hat, die sie in den Stand setzte, die Wahrheit dieser Behauptung zu bejahen oder zu verneinen.“

Er weist dieses aus den Akten näher nach, und geht zu dem fünften und wichtigsten Grund für die Rückforderung der Entschädigung, zu der Frage über, „ob eine Ausnahme von den Worten des Gesetzes begründet und die Regierung dazu berechtigt war?“ „Frhr. v. Reichlin,“ fährt er fort, „über das Saggeld mit der Judenschaft in Gailingen in Prozeß verwickelt, durch hofgerichtliches und oberhofgerichtliches Urtheil in dem Bezug des, wie das Urtheil sagt, tit. oner. erworbenen Gefälls geschützt, mit Schulden überlastet, die ihm kaum noch eine kärgliche Competenz übrig ließen, fand sich durch die Entscheidung des Finanzministeriums über die ihm gebührende Entschädigung beschwert und wendete sich an die

zu Erledigung solcher Recurse durch höchstes Rescript vom 8. Dec. 1825, (Reg. Bl. Nr. XXX.) niedergesezte Kommission.

Diese Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern des Staatsministeriums und 2 Mitgliedern des Justizministeriums, hat das Recht und die Pflicht, nach Vernehmung des Finanzministeriums über die Gründe seines Ausspruchs auf erstatteten Vor- und Nebenvortrag durch Stimmenmehrheit über solche Recurse zu entscheiden, ihr Erkenntniß aber durch das Staatsministerium der höchsten Bestätigung des Regenten zu unterlegen.

Frhr. v. Reichlin hatte nur zwei Gründe für eine den Finanzministerialbeschuß abändernde Entscheidung.

Er stellte vor: 1) das Gesetz von 1825 spreche für ihn eine enorme Läsion aus. Statt des wirklichen Bezugs von 1,371 fl. 30 kr. eine Entschädigung von 699 fl. 1 kr. Unmöglich könne eine solche Benachtheilung die Absicht des Gesetzgebers gewesen seyn; 2) das Gesetz sey, in sofern es eine solche Folge habe, auf ihn nicht anwendbar, denn er habe im Vertrauen auf das heilige Fürstenwort des Regenten seine grundherrliche Rechte vertragmäßig zum Theil abgetreten, gegen die Versicherung, welche die Declaration vom 22. April 1824, mit klaren Worten dahin gebe, daß ihm kein Gefäll entzogen werden solle, ausser gegen volle Entschädigung.

Die Kommission erkannte, das Finanzministerium habe nach dem Wortlaut des Gesetzes entschieden, sie erwog aber zugleich, daß im Geist des Gesetzes und nach der Natur der meisten Gefälle, worüber es entscheide, eine solche Härte, wie sie sich hier im einzelnen Fall darstelle, überall nicht liege, eine solche auch mit der Declaration vom 22. April 1824, unvereinbarlich sey, und entschied sich zu dem Antrag auf eine zwischen der Strenge des Gesetzes von 1825 und dem wirklichen Bezug die Mitte haltende Entschädigung von 1000 fl.

Auch abgesehen von der actenmäßig höchst bedauernswürdigen Lage des Bezugberechtigten wird in dieser Entscheidung kein billiger Mann etwas anderes finden als eine sachgemäße Berücksichtigung der Singularität des Falls, einen Vergleich zwischen dem Wort und Geist des Gesetzes.

Dazu, meine Herren, hält Ihre Kommission die Regierung nicht berechtigt. Sie glaubt, ihr stehe nichts zu, als die Entscheidung nach dem Buchstaben des Gesetzes. Nein, m. H.,

in solch' enge Gränzen ist die Regierungsgewalt nicht eingeschlossen; wehe dem Lande, wo sie es wäre!

Die Regierung hat die Rechte des Staats geltend zu machen, sie mögen auf Gesetz, Urtheil oder Vertrag beruhen. Aber im Rathe des Fürsten muß ein höherer Geist walten. Wenn erwiesen ist, daß ein Gesetz, ein Urtheil, ein Vertrag im einzelnen Fall nur unangemessene Härte enthält, so ist es die Pflicht der Regierung, an die Stelle des formellen Rechts, das höhere zu setzen, das jenes immer zum Grunde haben soll, das aber durch allgemeine Vorschriften nicht immer erreicht werden kann.

Dieser Befugniß kann und wird sich die Regierung nicht begeben, und Sie, meine Herren, können es nicht wünschen. Hunderte von Staatsbürgern finden jedes Jahr in diesem Befugniß der Regierung ihren letzten Trost. Sie läßt vertragmäßige Verbindlichkeiten nach, gegen die der materiell Benachtheiligte vergebens beim Richter Hülfe suchen würde; sie läßt Urtheile, die ihr günstig sind, mit Rücksicht vollziehen, wenn sie ihr mehr zuschneiden, als billig; sie mildert die Härte der Gesetze im einzelnen Fall. Dieses Recht ist in jedem civilisirten Staat so nothwendig, als das Begnadigungsrecht des Regenten in Strassachen.

Ich frage Sie, meine Herren, ob Sie in Ihrem Privatleben, in allen Fällen vom strengen Rechte Gebrauch machen? Gewiß nicht! Nur der Unbarmherzige thut dieß, dem Geld und Gut lieber ist, als ein ruhiges Gewissen.

Mit argwöhnischen Augen mögen Sie das Recht der Regierung, an die Stelle des strengen Rechts ein höheres von der Moralität dikirtes zu setzen, mit argwöhnischen Augen, sage ich, mögen Sie es bewachen, denn es ist seiner Natur nach manchfaltigem Mißbrauch unterworfen, es kann nur redlichen Händen, nur gewissenhaften Männern anvertraut werden.

Nicht das Recht der Regierung, nicht ein nothwendiges Attribut derselben, müssen Sie verwerfen, weil ein Mißbrauch möglich ist, den Männern, denen es anvertraut ist, müssen Sie entgegen treten, wenn Sie sehen, daß es mißbraucht würde. — Die Regierung, meine Herren, glaubt in dieser Sache innerhalb der Grenzen ihrer Competenz gehandelt zu haben, und hält die beanstandete Nachdecretur formell und materiell gerechtfertigt, daher die Beschwerde Ihrer verehrlichen Kommission für ungegründet."

(Fortsetzung folgt.)